



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahl für den Fachbereichsrat Fachbereich Sozialwesen, Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Teilgruppe I/Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und für den Fachbereichsrat Wirtschaft und Gesundheit, Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung,
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.03.2012 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2012-5 , S. 13 - 18),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

II. Grund der Nachwahl:

Der Wahlvorstand hat die Wahl im Fachbereich Sozialwesen für zwei Gruppen für ungültig erklärt, da ein falscher Stimmzettel ausgegeben worden und im Hinblick auf das Ergebnis der Auszählung nicht auszuschließen ist, dass dieser Fehler sich auf die Sitzverteilung auswirkt (§ 28 Abs. 4 WO). Eine Nachwahl ist daher unverzüglich einzuleiten.

Der Wahlvorstand hat die Wahl im Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ungültig erklärt.

Nach der Auszählung stehen der Vorschlagsliste mit der Ordnungsziffer 2 drei Sitze zu. Die Liste weist aber nur zwei vorgeschlagene Personen aus. Nach § 13 Abs. 1 der Grundordnung nimmt die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sechs Sitze ein. Diese Vorgabe kann im Hinblick auf die vorstehende Feststellung nicht mehr erfüllt werden.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes folgt aus der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 3 HG. Eine Nachwahl ist daher unverzüglich einzuleiten.

Zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen sind zu wählen:

6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie

1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teilgruppe I – Lehrkräfte für besondere Aufgaben -

und

zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit:

6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

III. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahlen zu den Fachbereichsräten alle Wahlberechtigten der Gruppen des entsprechenden Fachbereiches der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teilgruppe I, Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,
- Büroleitung des Fachbereichs Sozialwesen, Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude C, 33615 Bielefeld, Raum 220, sowie
- Büroleitung des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld, Raum V7-200.

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 bis 15.00 Uhr) möglich.

IV. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählenden Fachbereichsräte jeweils gesondert,

spätestens bis zum 10.06.2014

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 bis 15.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,

- Büroleitung des Fachbereichs Sozialwesen, Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude C, 33615 Bielefeld, Raum 220, sowie
- Büroleitung des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld, Raum V7-200.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Die Personen müssen dem jeweiligen Fachbereich angehören. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen-, und Fachbereichszugehörigkeit.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teilgruppe I, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

18.06.2014

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

V. Stimmabgabe (besondere Regelung)

Der Wahlvorstand hat entschieden, die Wahlen ausschließlich in der Form der Briefwahl durchzuführen (§ 26 Abs. 2 Satz 5 WO).

Die betroffenen Personen werden ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen; ebenso werden Sie die Gelegenheit erhalten, ihr Wahlrecht auch im Hinblick auf verkürzte Fristen auszuüben.

VI. Verfahren der Briefwahl

Die Wahlberechtigten erhalten zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschatz ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Der Wahlbrief muss **vor** Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein, also spätestens **bis** zum Ablauf des **26. Juni 2014** (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Freitag, den 27. Juni 2014, ab 09.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Raum 135.

VIII. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2, Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1, S. 4 WO).

IX. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Schulz-Pabst
gez. Wojtczak
gez. Hoffmann
gez. U. Settnik
gez. A. Jäger